

Die Satzung 4.15 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes enthält derzeit folgende Bestimmung in § 2 Abs. 3:

(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,
- b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,
- c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,
- d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,
- e) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.

Der künftige Wortlaut soll sein:

(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,
- b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,
- c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,
- d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,
- e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternrates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,**
- f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.**